

Erteilung und Vernichtung des Patents und die Geltendmachung des Rechts aus dem Patent.

Von Patentanwalt Dr. ARTHUR ULLRICH, Berlin-Wilmersdorf.

Vorgetragen in der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz auf der 46. Hauptversammlung des V. d. Ch. zu Würzburg,
8. Juni 1933.
(Eingeg. 16. Juni 1933.)

I. Erteilung des Patentes.

Patente werden bekanntlich durch das Reichspatentamt erteilt. Das Reichspatentamt ist also die das Recht schaffende Behörde.

Bei der Erteilung von Patenten in den Anmelde-Abteilungen des Patentamts wirken seit einigen Jahren ausschließlich technische Mitglieder oder Hilfsmitglieder des Patentamtes mit, die nach § 14 des neuen Gesetzentwurfes auf dem betreffenden Gebiete der Technik sachverständig sein sollen und die auf der Universität oder technischen Hochschule oder einer Bergakademie eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, danach mindestens 5 Jahre hindurch praktisch gearbeitet und sich die erforderlichen Rechtskenntnisse angeeignet haben.

Dementsprechend sind also sowohl im Verfahren vor der Prüfungsstelle als auch im Einspruchsverfahren (also in der I. Instanz) nur Techniker tätig. Bis vor wenigen Jahren war dies noch nicht der Fall. Die Vorsitzenden der Anmelde-Abteilungen und somit auch die Vorsitzenden im Einspruchsverfahren waren zum Teil juristische Mitglieder des Amtes.

Die zweite und letzte Instanz im Erteilungsverfahren, die Beschwerdeabteilung, entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei, in letzter Zeit ebenfalls alle drei, technische Mitglieder sind.

Daraus ergibt sich, daß bei der Erteilung des Patentes in beiden Instanzen kein juristisches Mitglied des Patentamtes mitzuwirken braucht und daß, soweit ein rechtskundiges Mitglied für den Fall, daß besondere rechtliche Schwierigkeiten entstehen, zugezogen wird, dieses rechtskundige Mitglied für die Entscheidung über die Erteilung des Patentes nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist.

II. Vernichtung des Patentes.

Anders liegen die Verhältnisse im Nichtigkeitsverfahren.

Die Nichtigkeits-Abteilung entscheidet in der Besetzung von drei technischen und zwei rechtskundigen Mitgliedern. Da bei den Abstimmungen die absolute Mehrheit entscheidet, so ist das technische Element auch hier noch ausschlaggebend.

In der Berufungsinstanz (Reichsgericht) dagegen entscheiden nur Juristen. Die Folge davon ist, daß, um Fehlentscheidungen zu vermeiden, das Reichsgericht regelmäßig schon vor der mündlichen Verhandlung einen Sachverständigen ernennt, der über die technischen Punkte ein schriftliches Gutachten erstatten soll, wobei gleichzeitig der beweispflichtigen Partei die Einzahlung eines Kostenvorschusses aufgegeben wird.

Vertreter einer Partei kann — mit Ausnahme des Vertreters nach § 12 PG. — im Gegensatz zum Verfahren vor der Nichtigkeits-Abteilung des Reichspatentamtes nur eine ausschließlich juristisch vorgebildete Person, und zwar ein beim Reichsgericht zugelassener Rechtsanwalt sein, der in technischer Beziehung abhängig ist von den Instruktionen des technischen Beistandes der Partei und bei mangelndem technischen Verständnis auch in patentrechtlicher Beziehung versagt, selbst wenn er Spezialist auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ist.

In der Regel spielt sich das Verfahren vor dem Reichsgericht auch so ab, daß bei Bestellung eines Patentanwalts dieser die Berufungsbegründung und alle anderen Schriftsätze, die erforderlich sind, ausarbeitet, die dann der beim Reichsgericht bestellte Rechtsanwalt in der Mehrzahl aller Fälle unverändert weiterreicht. In der alsdann folgenden mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgericht werden dem gerichtlichen Sachverständigen, der zu der Verhandlung regelmäßig zugezogen wird, nicht nur Fragen vorgelegt, die zur Klärung der technischen Materie dienen, vielmehr wird er auch regelmäßig nach der Erfindungshöhe gefragt; eine Frage, die eigentlich ausschließlich das Gericht zu beantworten hätte, die es aber nicht beantworten kann, weil es die in Frage stehende technische Materie nicht beherrscht. Also gibt den Ausschlag bzw. entscheidet eigentlich selbst in technisch einfach gelagerten Fällen nicht das Gericht, sondern der Sachverständige allein. Eine derartige Rechtsprechung kann natürlich nicht befriedigen.

Ein Fall aus dem letzten Jahr, wo der Berufungskläger sich geweigert hat, die für den Sachverständigen erforderlichen Kosten zu bestreiten, beleuchtet schlaglichtartig die Mängel dieser Rechtsprechung. In dem in Frage stehenden Urteil des Reichsgerichts, veröffentlicht in den Mitteilungen des Verbandes deutscher Patentanwälte, 1932, Seite 336, heißt es wörtlich:

„Die Frage, welche technische Anweisung der Fachmann der Anmeldung vom 30. Juni 1913 zu entnehmen vermag, ist keine lediglich rechtliche, die unter bloßer Anwendung der gesetzlich bestimmten und in der Rechtsprechung entwickelten Auslegungsregeln beantwortet werden könnte. Es sind dazu vielmehr auch technische Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich, die dem erkennenden Senat naturgemäß abgehen. Deshalb war beschlossen worden, einen Sachverständigen als technischen Berater hinzuzuziehen. Diese Absicht hat nicht verwirklicht werden können, weil der Berufungskläger den von ihm zur Deckung der durch die Zuziehung eines Sachverständigen entstehenden Kosten erforderlichen Vorschuß nicht eingezahlt hat. Die Entscheidung muß daher darauf abgestellt werden, ob für das Reichsgericht, obwohl es nur rechtskundige, aber keine technisch vorgebildete Mitglieder hat, ausreichender Anlaß dazu gegeben ist, der Nichtigkeits-Abteilung des Reichspatentamtes entgegenzutreten, die in der Besetzung mit zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern entschieden hat.“

Und am Schluß heißt es, daß das Reichsgericht nicht in der Lage ist, diese technische Frage ohne Zuziehung eines Sachverständigen zu entscheiden. „Es muß“ — so heißt es wörtlich — „also auch hier bei der Beurteilung der Nichtigkeits-Abteilung des Reichspatentamtes bleiben.“

Das Reichsgericht hat hier mit seltener und anerkennenswerter Offenheit zu erkennen gegeben, daß es nicht in der Lage ist, die Aufgaben zu erfüllen, die ihm vom Gesetz gestellt sind.

III. Die Geltendmachung des Rechts aus dem Patent.

Für die Frage, ob ein Patent verletzt wird, sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig, also Spruchkammern, die nur mit Juristen besetzt sind.

In fast allen Fällen wird hier von den Gerichten bereits in der I. Instanz ein auf dem technischen Gebiet sachverständiger Gutachter hinzugezogen, und von den Parteien werden außer den allein zur Vertretung zuge-

lassen Rechtsanwälten noch Patentanwälte mit der Wahrnehmung der Interessen der Parteien beauftragt; letztere haben nach dem neuen Gesetzentwurf zwar eine rechtsanwaltähnliche Stellung vor den ordentlichen Gerichten, können aber ohne Rechtsanwalt — also allein — eine Partei nicht vertreten.

Nach der herrschenden Rechtsprechung hat der unterliegende Teil die meist sehr erheblichen Kosten der vom Gericht bestellten Sachverständigen und die Kosten der Rechts- und Patentanwälte zu tragen. Abgesehen von diesen hohen Kosten, die durch die nicht zweckentsprechende Besetzung der Kammern oder Senate mit Nurjuristen und durch den Ausschluß der technisch vorgebildeten Patentanwälte vom alleinigen Vertreterrecht entstehen, sind hier die Mißstände noch erheblich größer als im Nichtigkeitsverfahren vor dem Reichsgericht, weil hier von den unteren Gerichten nur die Berliner Gerichte Spezialkammern, sogenannte Patentkammern bzw. Patentsenate, haben. Bei Gerichten, die seltener mit Patentsachen zu tun haben, ist die Rechtsprechung in Patentsachen sowohl in rechtlicher als auch in technischer Beziehung meist sehr mangelhaft, da die Richter weder die technische Materie beherrschen noch die erforderlichen Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Patentrechts besitzen.

Ein Beispiel hierfür: A. hat ein Patent z. B. am 1. Januar 1931 angemeldet, bekanntgemacht wurde die Anmeldung am 20. August 1931. B. hat denselben Gegenstand am 1. Februar 1931 angemeldet. Diese Anmeldung wurde durch ein Versehen des Patentamtes früher — z. B. am 1. Mai 1931 — bekanntgemacht. Nach der Bekanntmachung seiner Anmeldung verklagt A. den B. wegen Patentverletzung. B. macht den Einwand, daß seine zwar jüngere Anmeldung früher bekanntgemacht worden und er zuerst in den Besitz des Rechts gekommen sei. Das Gericht — ein Landgericht einer größeren Stadt — weist die Klage des A. ab mit folgender Begründung:

„Die Bekanntmachung macht das Recht des Anmelders B. einstweilen zum ausschließlichen Recht, und zwar auch gegenüber dem Kläger, der den einstweiligen Schutz erst mit der Bekanntmachung der Anmeldung seines Patentes, die erst am 20. 8. 1931 erfolgte, erlangte. Dabei ist es gleichgültig, daß

der Kläger sein Patent früher angemeldet hatte als B. Für den jetzt bestehenden einstweiligen Zustand kann dieser sich jedenfalls auf die frühere Bekanntgabe seiner Anmeldung berufen.“ — (Die Entscheidung, die aus meiner Praxis stammt, wird in einem der nächsten Hefte der Mitteilungen des Verbandes deutscher Patentanwälte veröffentlicht.)

Wenn ein Gericht einer großen Stadt die grundlegenden Bestimmungen des Patentgesetzes nicht kennt, was kann man dann von Gerichten kleinerer Städte erwarten?

IV. Zusammenfassung.

Aus meinen Ausführungen folgt, daß das Patent, also das Recht, ausschließlich von Technikern geschaffen, dagegen von Juristen vernichtet und ausgelegt wird. Des weiteren ergibt sich, daß ein gerechter und wirksamer Patentschutz nur dann gewährt wird, wenn die Gerichte, die in Patentsachen zu entscheiden haben, sowohl mit technischen als auch rechtskundigen, patentrechtlich vorgebildeten Beisitzern besetzt sind und als Beistände der Parteien Patentanwälte oder Rechtsanwälte und nicht Patentanwälte und Rechtsanwälte zugelassen werden.

Schon seit Jahrzehnten hat der Wunsch aller von der bisher herrschenden Rechtsprechung betroffenen Kreise nach einer solchen Regelung nicht aufgehört zu bestehen. Man hat viel hierüber geschrieben und debattiert. Geschehen ist noch nichts, und auch in dem zur Zeit vorliegenden Gesetzentwurf aus dem Jahre 1929 ist diesem Wunsche in keiner Weise entsprochen worden. Denn auch nach den Bestimmungen dieses Entwurfs wird es dem kleinen Erfinder und den kleinen und mittleren Industriewerken nach wie vor nicht möglich sein, die hohen Kosten der Patentprozesse aufzubringen. Sie werden, wie es bisher fast regelmäßig der Fall war, bereits im ersten Instanzenzug auf der Strecke bleiben oder zum Abschluß eines Vergleichs gezwungen sein, der im Hinblick auf ihre schlechte Position immer zu ihren Ungunsten geht. Bei der nun kommenden Vereinfachung des deutschen Rechts muß diesem Wunsche nach Schaffung eines Patentgerichtshofes in der angegebenen Besetzung im Interesse der Allgemeinheit endlich Rechnung getragen werden.

[A. 83.]

Zur Kenntnis der Färbung von gefälltem Cadmiumsulfid.

Von Prof. Dr. W. J. MÜLLER und Dr. G. LÖFFLER.

(Eingeg. 26. Juli 1933.)

Institut für Chemische Technologie anorganischer Stoffe an der Technischen Hochschule Wien.

Es ist bekannt, daß die Farbe von gefälltem CdS von dem Säuregehalt der Lösung abhängig ist, aus der die Fällung vorgenommen wird, und zwar in der Weise, daß unter sonst gleichen Bedingungen von Temperatur, Cadmiumkonzentration usw. die Farbe mit steigender Acidität dunkler wird.

Die Ergebnisse älterer Forschungen auf diesem Gebiete (bis etwa zum Jahre 1923) sind in Gmelins Handbuch der anorganischen Chemie, 8. Aufl., Bd. Cadmium, S. 114 ff., zusammengestellt; ferner siehe auch Ullmann, Enzyklopädie der technischen Chemie, 2. Aufl., Bd. 2, S. 739 ff., und A. Eibner, Malmaterialienkunde, S. 128 ff., ein Buch, auf welches Wagner¹⁾ in seiner kürzlich erschienenen Arbeit „Über die Strukturforschung auf dem Gebiete der anorganischen Pigmente“ hinweist. Unter den neueren Veröffentlichungen ist neben einigen anderen, z. B. der von Böhm und Niclasssen²⁾, in erster Linie eine Untersuchung von Ulrich und Zachariassen³⁾ zu

nennen, in welcher auf röntgenographischem Wege gezeigt wird, daß ein aus CdSO₄-Lösung mit H₂S gefälltes und bei 70° getrocknetes (unter dem Mikroskop anscheinend amorphes) CdS kristallisiert ist, und zwar nach einem kubischen Gitter, während ein CdS, das zwei Stunden in einer Schwefeldampfatmosphäre bei 700 bis 800° geglüht wurde, ein hexagonales, dem natürlich vorkommenden Mineral Greenockit entsprechendes Gitter besitzt. In dieser Arbeit wird also in eindeutiger Weise bewiesen, daß, genau wie beim ZnS, auch beim CdS zwei Modifikationen vorkommen, die von Ulrich und Zachariassen nach einem Vorschlage Goldschmidis β-Modifikation (kubisch) und α-Modifikation (hexagonal) genannt wurden.

Mit diesem Ergebnis war aber die Frage noch nicht entschieden, ob die Farbunterschiede verschieden sauer gefällter Cadmiumsulfid-Niederschläge ebenfalls auf einer Modifikationsverschiedenheit beruhen, oder ob sie lediglich durch die Größe der Teilchen bedingt sind, wie von verschiedenen Forschern, z. B. Allen und Crenshaw⁴⁾, angenommen wurde.

¹⁾ H. Wagner, Angew. Chem. 46, 439 [1933].
²⁾ J. Böhm u. H. Niclasssen, Ztschr. anorgan. allg. Chem. 132, 1 [1923].
³⁾ F. Ulrich u. W. Zachariassen, Ztschr. Krystallogr. Mineral. 62, 260 [1925].
⁴⁾ E. T. Allen u. J. L. Crenshaw, Amer. Journ. Science [4] 34, 341 [1912]; Ztschr. anorgan. allg. Chem. 79, 154 [1913].